Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

Übersicht energierelevante Zuschussprogramme für Unternehmen

Programme	JTF-Unternehmensförderung (Lausitz Revier)	Energieeffizienz Brandenburg (2026)	Erneuerbare Energien Brandenburg	Wasserstoff-Speicher Brandenburg	GRW - Gewerbliche Richtlinie
Zuwendungs-empfangende	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft **im Lausitzer Revier** (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und Stadt Cottbus)	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, Stadtwerke, Versorger gemäß Energiewirtschaftsgesetz			Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb
antrags-berechtigte Wirtschafts-zweige (WZ 2025) der gewerblichen Wirtschaft	Abschnitte: D: Energieversorgung;	im Haupterwerb ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten, sofern und soweit die Förderung nach der Richtlinie oder ihren Rechtsgrundlagen nicht ausgeschlossen wurde	Abschnitte: C: Verarbeitendes Gewerbe; D: Energieversorgung		Wirtschaftliche Tätigkeiten, sofern und soweit die Förderung nach der Richtlinie oder ihren Rechtsgrundlagen nicht ausgeschlossen wurde

Programme	JTF-Unternehmensförderung (Lausitz Revier)	Energieeffizienz Brandenburg (2026)	Erneuerbare Energien Brandenburg	Wasserstoff-Speicher Brandenburg	GRW - Gewerbliche Richtlinie
Fördergegenstand mit Energiebezug	Umweltschutzinvestitionen von **großen Unternehmen** (Ziffer 2.5.1.1 der Richtlinie): – Investitionen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung nach Artikel 36 AGVO – Investitionen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen nach Artikel 38 AGVO – Investitionen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nach Artikel 41 AGVO	Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen auf Basis eines zuvor erstellten Energieaudits nach DIN EN 16247	Floating–PVA (Ziffer 2.1 der Richtlinie) Agri-PVA (Ziffer 2.2) Tiefengeothermieanlagen (Ziffer 2.3) Fischfreundliche Wasserkraftanlagen (Ziffer 2.4)	Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff (Fördertatbestand (FTB) 1) Errichtung und Umrüstung von Transport-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff (FTB 2) Anlagen zur Umwandlung und/oder Speicherung von Strom als (elektro-) chemische, mechanische oder thermische Energie und zur Nutzung der gespeicherten Energie in Kombination mit neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (FTB 3)	Transformationsinvestitionen = Vorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Nummer 2.4.3.3 des Koordinierungsrahmens und Artikel 41 AGVO (Ziffer 2.3 Absatz 3 der Richtlinie)

Programme	JTF-Unternehmensförderung (Lausitz Revier)	Energieeffizienz Brandenburg (2026)	Erneuerbare Energien Brandenburg	Wasserstoff-Speicher Brandenburg	GRW - Gewerbliche Richtlinie
Förderausschlüsse	Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen (PVA) (u. a.)	– Vorhaben im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (z. B. Vorhaben an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme), – Vorhaben, die fossil betriebene Anlagen betreffen, – Vorhaben im Anwendungsbereich der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz (Modul 1 bis 3) – u. a.	– Vorhaben im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (z. B. Vorhaben an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) – u. a.		– Vorhaben, für die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen wird
Investitionausgaben (mindestens)	100.000 EUR	20.000 EUR	200.000 EUR		60.000 EUR
Beihilferechtliche Grundlage	Art. 36, 38 und 41 AGVO	Art. 38 Abs. 8 AGVO oder De-minis-Verordnung	Art. 41 AGVO	FTB 1 und FTB 2: Art. 36 a, 38 oder 41 AGVO, ggf. Art. 36 AGVO FTB 3: Art. 41 AGVO	Art. 41 Abs 1 AGVO

Programme	JTF-Unternehmensförderung (Lausitz Revier)	Energieeffizienz Brandenburg (2026)	Erneuerbare Energien Brandenburg	Wasserstoff-Speicher Brandenburg	GRW - Gewerbliche Richtlinie
Beihilfe-intensität/ Fördersatz (max.) inkl. Zuschläge[1]	Vorhaben nach Art. 36 AGVO: 55 % Vorhaben nach Art. 38 AGVO: 35 % Vorhaben nach Art. 41 AGVO: 45 %	27,5 % (AGVO) oder 60 % (De-minimis-VO)	65 %	FTB 1 und FTB 2: Vorhaben nach Art. 36 a AGVO: 20 % Art. 38 (3) AGVO: 55 % Art. 38 (8) AGVO: 27,5 % Art. 41 AGVO: 45 % Art. 36 AGVO: 60 % FTB 3: Art. 41: 45 %	65 % für die Erzeugung 50 % für die Stromspeicherung (gem. 2.4.3.3 Koordinierungsrahmen)
Kumulierung	**keine Kumulierung** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung – aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder – aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.	**keine Kumulierung** Eine Förderung nach der jeweiligen Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung – aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (ESF+, EFRE und ELER), – aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder – aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder – aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder – aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien beantragt oder bewilligt wurde.			Fördermittel aus der **JTF-Unternehmensförderung und anderen Förderprogrammen des Landes Brandenburg** auf der Basis von Art. 41 AGVO sind **vorrangig** zu beantragen und einzusetzen bzw. in Anspruch zu nehmen.
Richtlinie gültig bis	30.06.2027	30.06.2027	10.12.2025	24.12.2025	30.06.2027

[1] Zuschläge in Abhängigkeit der Unternehmensgröße für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zuschlag in bestimmten Fördergebieten möglich, weitere Informationen finden Sie auf www.ilb.de auf den jeweiligen Förderprogrammseiten

Programme	Erneuerbare Energien Brandenburg 2025	Erneuerbarer Wasserstoff und Erneuerbare Energien-Speicher Brandenburg 2025
Zuwendungs-empfangende	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, Stadtwerke, Versorger gemäß Energiewirtschaftsgesetz	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, Stadtwerke, Versorger gemäß Energiewirtschaftsgesetz Große Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur in FTB 1 antragsberechtigt
antrags-berechtigte Wirtschafts-zweige der gewerblichen Wirtschaft	Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Förderrichtlinie zählen die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 (WZ 2025), aufgelisteten wirtschaftlichen Tätigkeiten. Maßgebend ist die Haupttätigkeit des Unternehmens.	
Fördergegen-stand mit Energiebezug	Parkplatzflächen-PVA (Ziffer 2.1 der Richtlinie) Parkplatzflächen-PVA mit Ladestationen auf öf-fentlichen Parkplätzen (Ziffer 2.1) Floating–PVA (Ziffer 2.2) Agri-PVA auf parallel landwirtschaftlich genutz-ten Flächen - auch bei Nutztierhaltung (Ziffer 2.3) Tiefengeothermieanlagen (Ziffer 2.4) Fischfreundliche Wasserkraftanlagen (Ziffer 2.5)	Anlagen zur Erzeugung und Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff (Fördertatbestand (FTB) 1) Errichtung und Umrüstung von Transport-, Verteilungs- und Speicherinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff (FTB 2) Anlagen zur Umwandlung und/oder Speiche-rung von Strom als (elektro-) chemische, mechanische oder thermische Energie und zur Nutzung der gespeicherten Energie in Kombination mit neuen oder bestehenden Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (FTB 3)
Förderaus-schlüsse	– Vorhaben im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (z. B. Vorhaben an der Gebäudehülle, Heizungsanlagen, Kältetechnik zur Raumkühlung, Beleuchtungssysteme) – u. a.	
Investition-ausgaben (mindestens)	20.000 EUR	50.000 EUR

Programme	Erneuerbare Energien Brandenburg 2025	Erneuerbarer Wasserstoff und Erneuerbare Energien-Speicher Brandenburg 2025
Beihilferechtliche Grundlage (Wahlmöglichkeit)	Art. 41 AGVO für die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie Art. 36a AGVO für die Ladestationen auf öffentlichen Parkplätzen oder De-minimis-Verordnung	FTB 1 und FTB 2: Art. 36 a, 38, 41 oder 36 AGVO FTB 3: Art. 41 AGVO oder De-minimis-Verordnung (alle FTB)
Beihilfeintensität/ Fördersatz (max.) inkl. Zuschläge[2]	65 % auf Basis der AGVO für die Erneuerbare Energien-Anlage 55 % auf Basis der AGVO für die Ladestationen 60 % auf Basis der De-minimis-Verordnung	Art. 36 a AGVO: 20 % Art. 38 (3) AGVO: 55 % Art. 38 (8) AGVO: 27,5 % Art. 41 AGVO: 45 % Art. 36 AGVO: 60 % 60 % auf Basis der De-minimis-Verordnung
Kumulierung	**keine Kumulierung** Eine Förderung nach der jeweiligen Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Projektförderung – aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (ESF+, EFRE und ELER), – aus Mitteln des „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) oder – aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder – aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck oder – aus dem Just Transition Fund (JTF) und den entsprechenden Richtlinien beantragt oder bewilligt wurde.	
Richtlinie gültig bis	30.06.2027	30.06.2027

[2] Zuschläge in Abhängigkeit der Unternehmensgröße für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zuschlag in bestimmten Fördergebieten möglich, weitere Informationen finden Sie auf www.ilb.de auf den jeweiligen Förderprogrammseiten